



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 24. März 2025  
Nummer 2555\_300.150.450-1120111

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Fussgängerzone «Zähringerstrasse»**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen:

- a) Die Zufahrt zu den privaten Abstellplätzen und Garagen;
- b) Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen von 05.00–12.00 Uhr;
- c) In der übrigen Zeit mit schriftlicher Ausnahmegewilligung sowie die Zufahrt für Hotelgäste zum Gepäcktauf- und -ablad; Taxi ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen;
- d) Fahr- und Motorfahräder in Schritttempo gestattet.

Die Fussgängerzone «Zähringerstrasse» umfasst:

- Gräbligasse, Zähringerstrasse bis Treppe in Richtung Seilergraben
- Häringstrasse, Seilergraben bis Zähringerstrasse
- Zähringerstrasse



2/4

### **Häringstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Zähringerstrasse nach der Strasse Seilergraben, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Zähringerstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Mühlegasse nach der Strasse Seilergraben, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Häringstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 15.7.1952: Einbahnverkehr. Auf der Häringstrasse, Teilstück zwischen dem Seilergraben und der Zähringerstrasse, ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Zähringerstrasse nach dem Seilergraben verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.9.1980: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, Samstag von 16.00 bis Montag 07.00 Uhr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Haus Nr. 17. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 19 und der Zähringerstrasse: -6 Parkplätze.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 28.2.2000: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 14 und 18 inkl., gemäss örtlicher Markierung und Signalisation: -2 Parkplätze.*  
*In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 30.9.2016: Fahrverbot (Zone). Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist von 22.00 bis 05.00 Uhr zwischen dem Seilergraben und der Zähringerstrasse verboten,*



3/4

*ausgenommen: die Zufahrt für Hotellogieryäste, Taxi sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Ausnahmebewilligung.*

### **Zähringerstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstands vom 5.10.1951: Einbahnverkehr. Auf der Zähringerstrasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Mühlegasse nach dem Central verboten.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.12.1972: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 44 und der Gräbligasse, zwischen der Gräbligasse und der Häringstrasse, zwischen der Häringstrasse und dem Haus Nr. 12; auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 49 und dem Hauseingang Nr. 43, zwischen der Gräbligasse und dem Hauseingang Nr. 21 (ausgenommen eine Strecke von rund 10 m vor dem Haus Nr. 25), zwischen der Häringstrasse und der Mühlegasse (ausgenommen eine Strecke von rund 13 m vor dem Feuerwehrdepot beim Haus Nr. 17): -26 Parkplätze. Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Haus Nr. 45, zwischen dem Hauseingang Nr. 43 und der unbenannten Strasse beim Haus Nr. 41, entlang dem Haus Nr. 25 auf einer Strecke von rund 10 m, zwischen dem Hauseingang Nr. 21 und der Häringstrasse; auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Seilergraben und dem Hauseingang des Hauses Seilergraben Nr. 69, entlang dem Haus Mühlegasse 17 auf einer Strecke von rund 13 m.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1980: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 08.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen dem Eingang des Hauses Seilergraben Nr. 69 und dem Haus Nr. 38: -4 Parkplätze. Parkierungsverbote. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 39, entlang dem Haus Nr. 31.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 11.8.2005: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 08.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühr bestimmt sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.09.1994): auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 39 und 31: -5 Parkplätze.*

*In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 30.9.2016: Fahrverbot (Zone). Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist von 22.00*



4/4

*bis 05.00 Uhr verboten, ausgenommen: die Zufahrt für Hotellogieryäste, Taxi, sowie Fahrzeuge mit schriftlicher Ausnahmebewilligung.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 11.4.2025 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planauflagen](http://www.stadt-zuerich.ch/planauflagen) sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung ([taz-rechtsdienst@zuerich.ch](mailto:taz-rechtsdienst@zuerich.ch), Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»** am 9. April 2025 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Kreischef\*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 12. März 2025 / davkub

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1120111

**Gräbligasse**  
**Häringstrasse**  
**Zähringerstrasse**

Fussgängerzone, Öffnung Einbahnverkehr für Fahr- und Motorfahräder, Aufhebung Fahrverbotszone, Aufhebung Parkflächen, Aufhebung Parkierungsverbote

**Begründung und Antrag**

Mit dem Tiefbauprojekt Bau Nr. 21089 Zähringerstrasse werden die Zähringer- und die Häringstrasse zu einem attraktiven und vielseitig nutzbaren Stadtraum für alle umgestaltet. Die bisherige Aufteilung des Strassenraums in Trottoir und Fahrbahn wird durch eine gesamtflächige Gestaltung mit 27 neuen Bäumen abgelöst und es werden neue Verweilmöglichkeiten geschaffen. Die bestehenden Bäume bleiben erhalten. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz entnommen werden.

**Anordnung Fussgängerzone und Aufhebung Fahrverbotszone**

Die Fahrverbotszone von 22.00 bis 05.00 Uhr in der Zähringer- und Häringstrasse soll aufgehoben werden. Die Fussgängerzone auf der Niederdorfstrasse soll auf die Zähringerstrasse, die Gräbligasse (von der Zähringerstrasse bis zur Treppe) und auf die Häringstrasse (von der Zähringerstrasse bis zum Seilergraben) ausgeweitet werden. Dies bedeutet, dass der Verkehr mit Fahrzeugen grundsätzlich verboten ist, ausgenommen davon sind Zufahrten zu den privaten Abstellplätzen und Garagen. Die Zufahrt für Güterumschlag oder das Ein- und Aussteigenlassen ist nur von 05.00 bis 12.00 Uhr erlaubt. In der übrigen Zeit dürfen Berechtigte mit schriftlicher Ausnahmegewilligung sowie Hotellogieryäste zum Gepäcktransport und Taxis (ausschliesslich auf Bestellung oder mit besetztem Wagen) in die Fussgängerzone zu- und wegfahren. Das Verkehren mit Fahr- und Motorfahrädern ist im Schritttempo gestattet.



2/2

### **Anordnung Einbahn**

Für den Veloverkehr werden neu insgesamt 70 Abstellplätze mit Velopfosten angeboten. Diese werden weder markiert noch signalisiert, aus diesem Grund ist keine Verfügung notwendig. Um diese Abstellplätze besser zugänglich zu machen, soll die bestehende Einbahn in der Zähringer- und Häringstrasse (von Zähringerstrasse bis Seilergraben) für Fahr- und Motorfahräder im Gegenverkehr geöffnet werden.

### **Aufhebung Parkflächen**

Die Erweiterung der Fussgängerzone bedingt die Aufhebung von 43 weissen Parkplätzen in der Zähringer- und Häringstrasse. Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden. Der Standplatz für die Polizei in der Häringstrasse bleibt erhalten. Die Velo-/Motorradparkplätze in der Häringstrasse werden aufgehoben, für diese besteht allerdings keine Verfügung.

### **Aufhebung Parkierungsverbote**

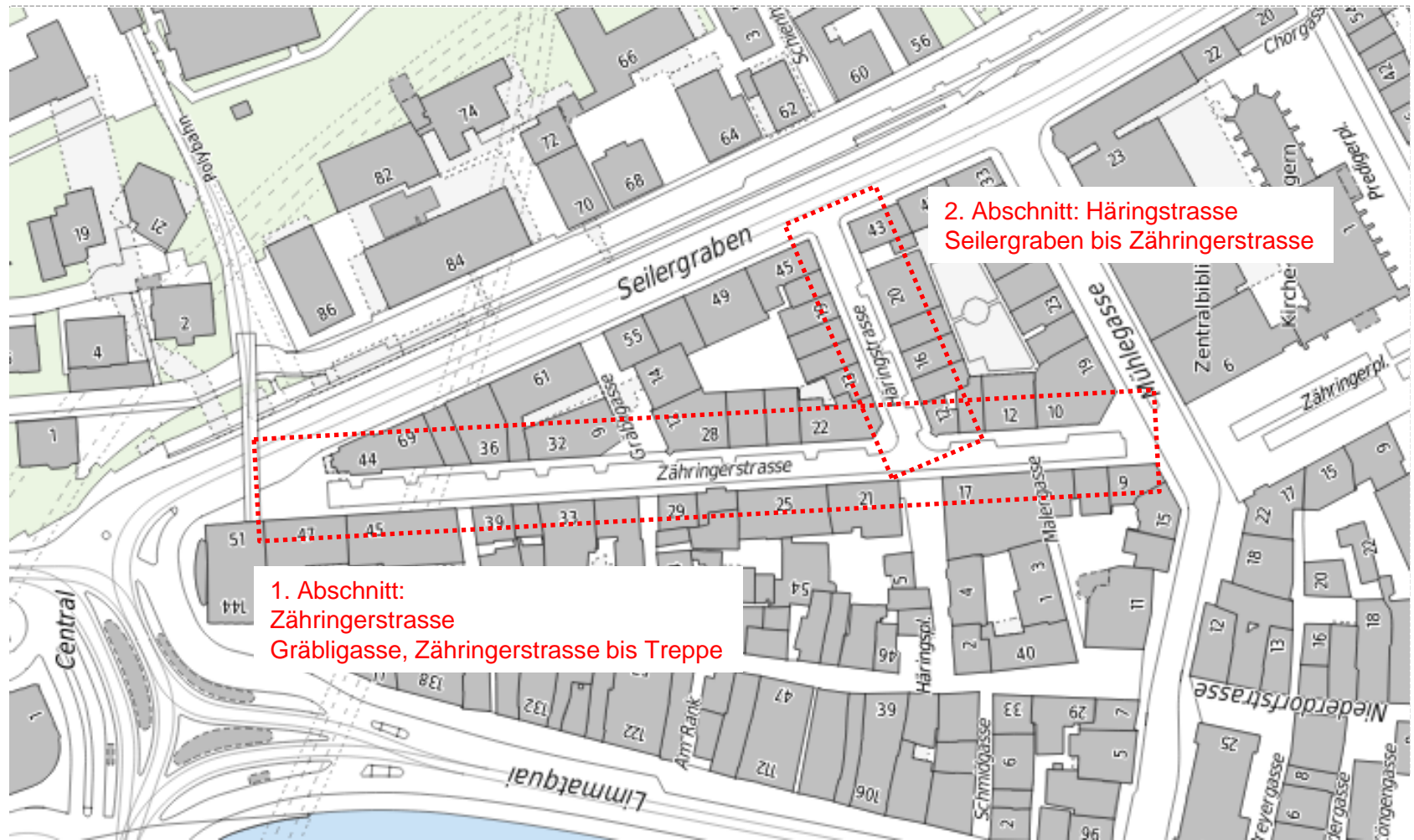
Die markierten Güterumschlagplätze bzw. Parkierungsverbote sind nicht mehr notwendig, da der Güterumschlag in der Fussgängerzone grundsätzlich überall erlaubt ist, sofern der übrige Personen- und Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt wird.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 9. April 2025**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

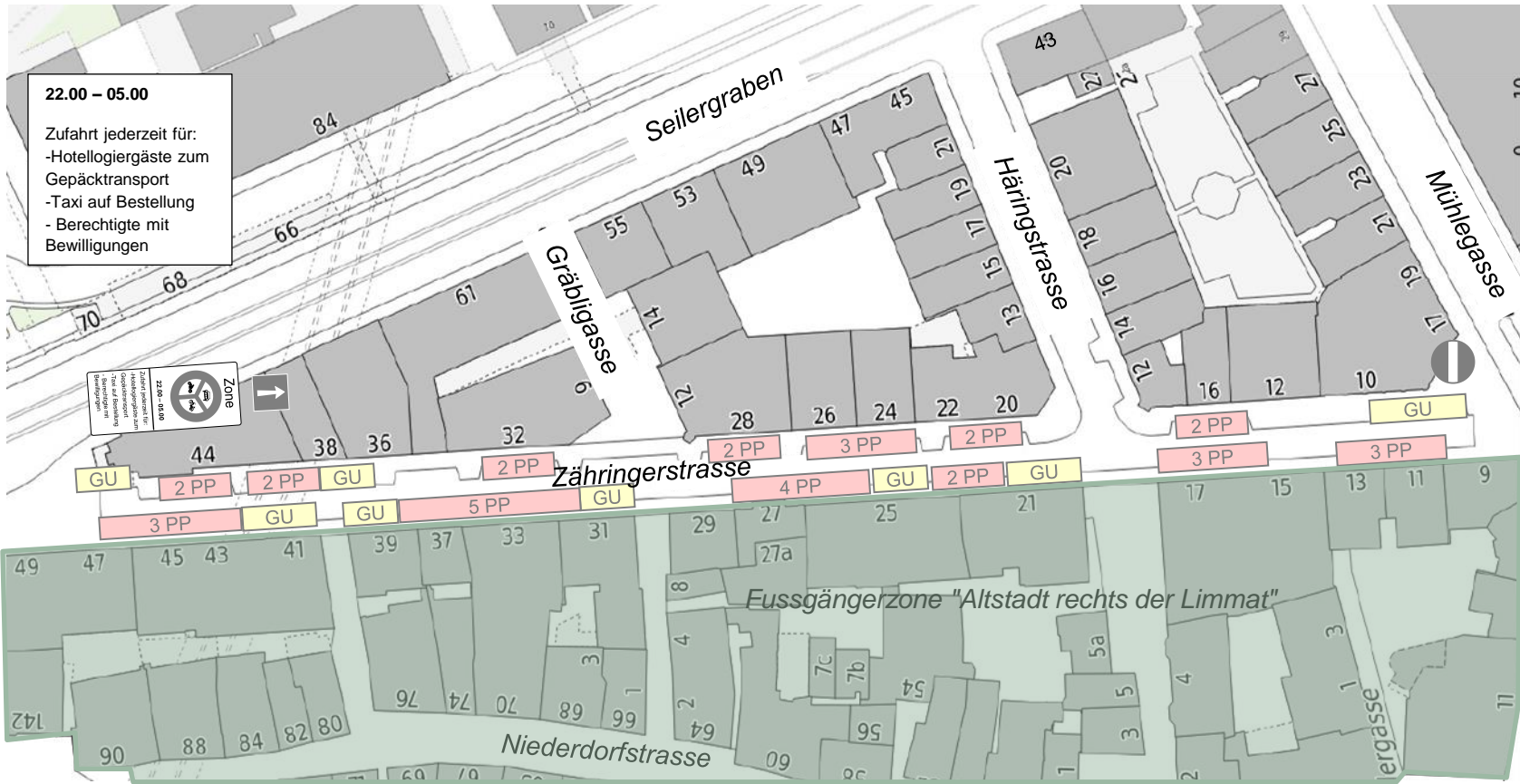
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

# Übersicht



# Zähringerstrasse: Bestand



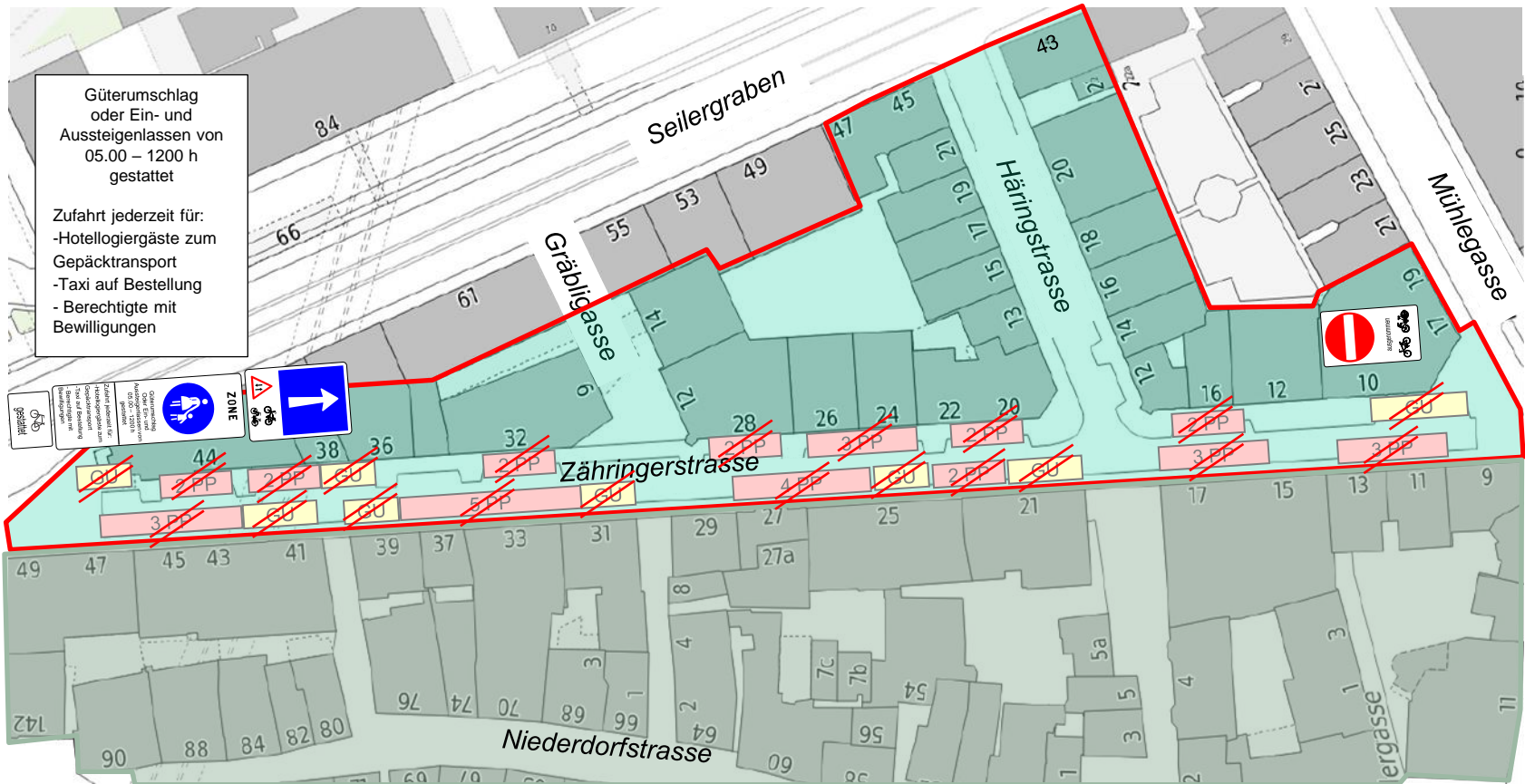
Parkplatz – Bilanz Abschnitt Zähringerstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	35 Stück

Bestehende Fussgängerzone





# Zähringerstrasse: Geplanter Vollzug



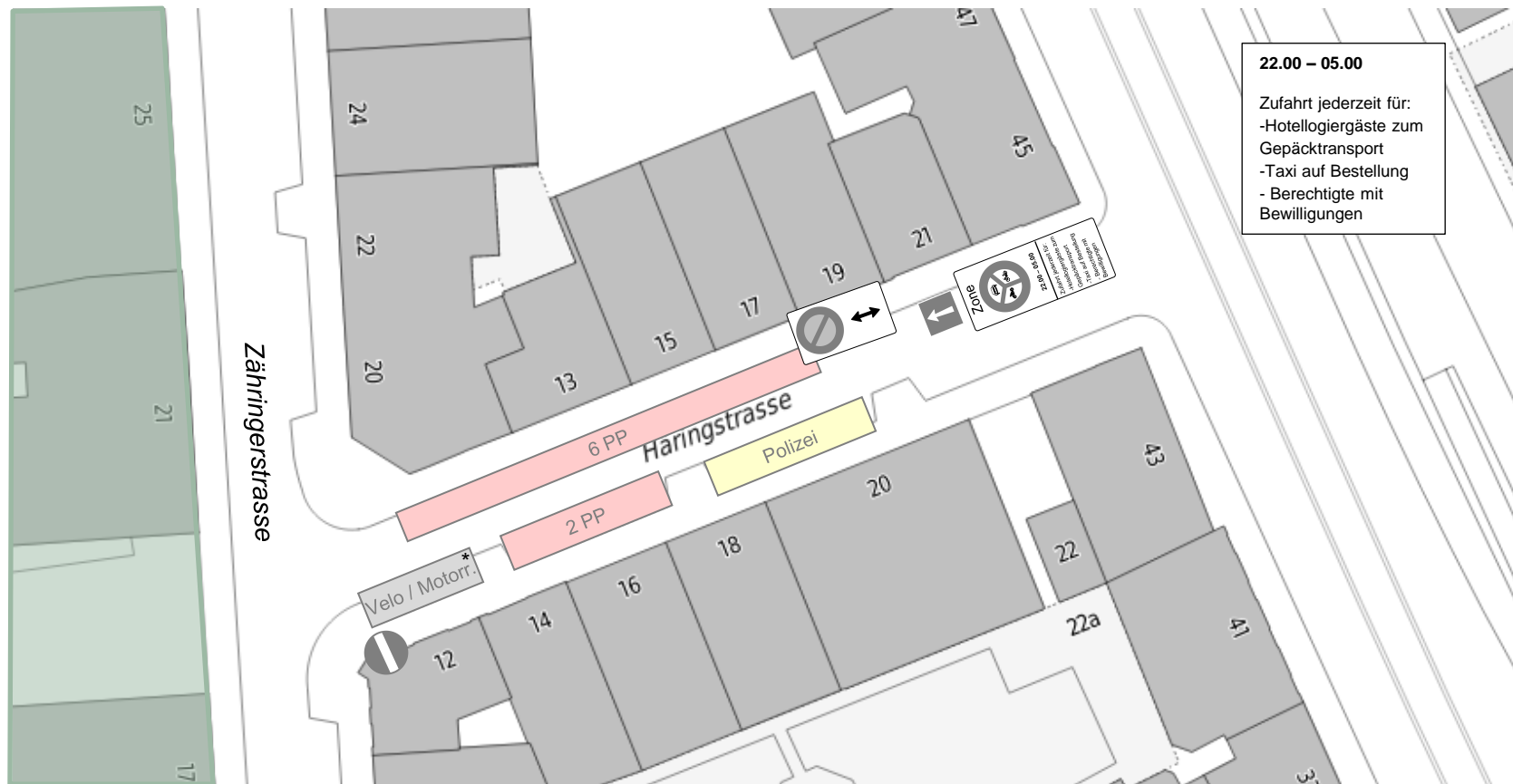
Parkplatz – Bilanz Abschnitt Zähringerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	35 Stück	0 Stück	- 35 Stück

Neu Fussgängerzone  
 Bestehende Fussgängerzone



Der Güterumschlag in der Fussgängerzone grundsätzlich überall erlaubt ist, sofern der übrige Personen- und Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt wird.

# Häringstrasse: Bestand



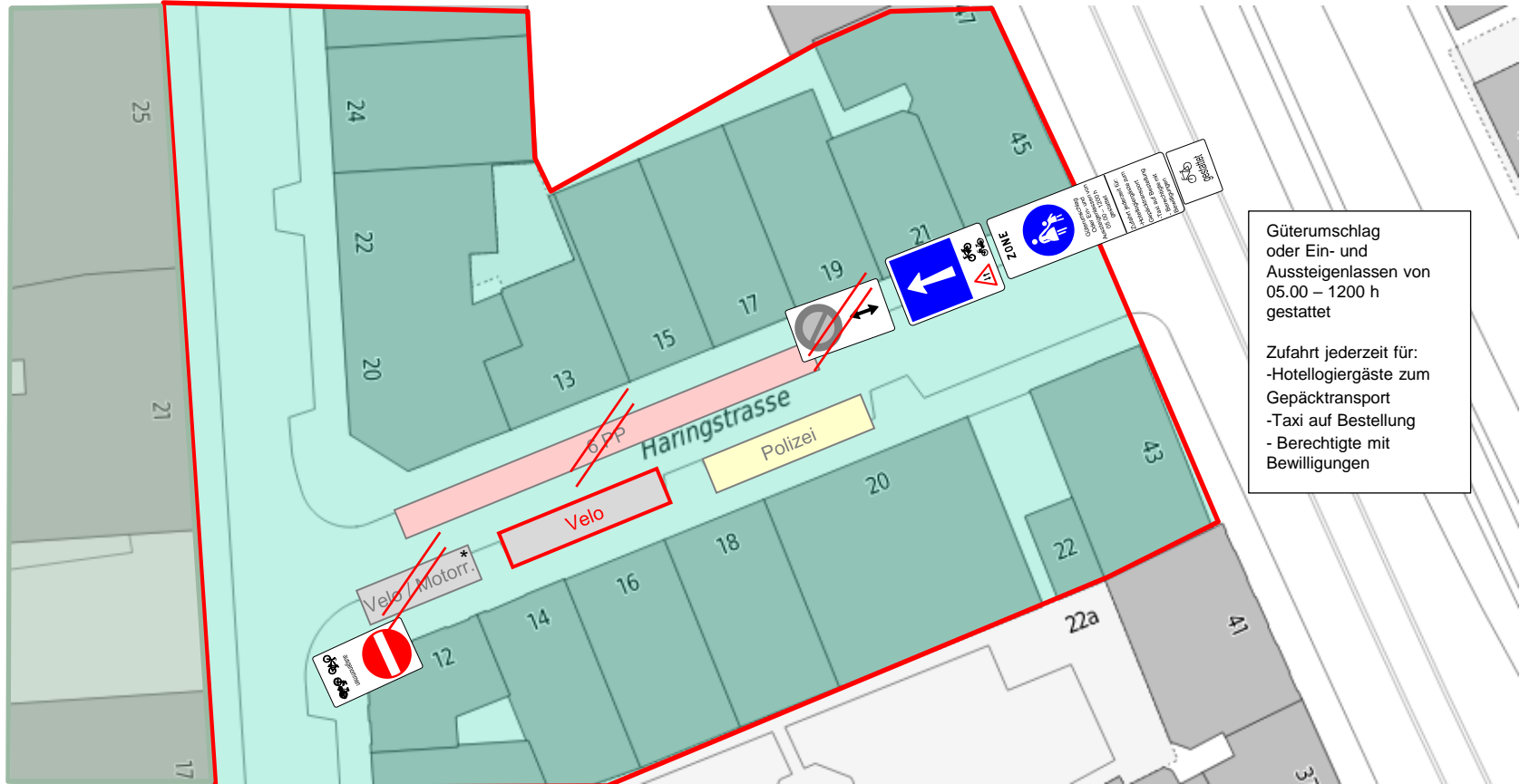
Parkplatz – Bilanz Abschnitt Häringstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	8 Stück
Standplatz für Polizei	1 Stück

\* Die Velo- / Motorradparkplätze wurden nie verfügt. Daher können sie auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden.

 Bestehende Fussgängerzone



# Häringstrasse: Geplanter Vollzug



Güterumschlag  
oder Ein- und  
Aussteigenlassen von  
05.00 – 1200 h  
gestattet

Zufahrt jederzeit für:  
-Hotelloggiergäste zum  
Gepäcktransport  
-Taxi auf Bestellung  
- Berechtigte mit  
Bewilligungen

Parkplatz – Bilanz Abschnitt Häringstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	8 Stück	0 Stück	- 8 Stück
Standplatz für Polizei	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück

\* Die Velo- / Motorradparkplätze wurden nie verfügt. Daher können sie auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden.

